



## Ethikkommission der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

### Hinweise und Hilfen zur Frage der Pseudonymisierung und Anonymisierung

In der Frage von Pseudonymisierung und Anonymisierung der Datenspeicherung richtet sich die Ethikkommission weitgehend nach den Vorschlägen der Ethikkommission der DGPs zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Eine Pseudonymisierung liegt nach der üblichen Begriffsexplikation des (alten) BDSG\* vor, wenn Namen von Personen und/oder andere Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen (z. B. eine Nummer) ersetzt werden und Identifikationsmerkmale und Daten getrennt aufbewahrt werden. In diesem Fall existieren Kodierlisten, mit deren Hilfe der Personenbezug (zumindest vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin) jederzeit wieder hergestellt werden kann. Daher kann den Probanden (bei Wunsch) eine spätere Löschung der Daten zugesichert werden.

Eine Anonymisierung hingegen liegt dann vor, wenn für dritte Personen keine Möglichkeit mehr besteht, die Daten den identifizierten Personen zuzuordnen. Das ist der Fall, wenn alle persönlichen expliziten und impliziten Identifikationsmerkmale (z. B. sehr hochaltrige Person in einer kleinen Gemeinde etc.) von vornherein getilgt werden oder wenn nach der Datenauswertung die Kodierlisten gelöscht werden. Solange es noch Kodierlisten gibt, sind die Daten nicht anonymisiert, sondern nur pseudonymisiert (!). Außerdem muss sichergestellt werden, dass keine potentiellen impliziten Identifikationsmerkmale vorliegen, mit deren Hilfe eine Zuordnung der Daten zu den Personen dann doch wieder möglich wird. Eine Anonymisierung liegt in der Regel auch dann vor, wenn die Probanden selbst einen persönlichen Code nach eigenen (!) Regeln generieren, den nur sie kennen. Damit kann trotz Anonymisierung die Möglichkeit einer späteren Datenlöschung eingeräumt werden.

Bei Video- und Audiodateien ist eine vollständige Anonymisierung nicht ohne zusätzliche Verfremdungsprozeduren möglich. Besonders schwierig ist es, wenn mehrere Personen von den Video- oder Audioaufnahmen erfasst werden.

Die grundsätzliche Problematik einer vollständigen Anonymisierung verdeutlicht das nachfolgende Zitat:

*„Damit eine Anonymisierung vorliegt, muss das Verfahren sicherstellen,*

- a. dass nachträglich nicht feststellbar ist (etwa durch Markierungen der Belege oder durch Handschriftenvergleich), wer welche Erhebungsbögen eingeworfen hat,*
- b. dass nicht nach Angaben gefragt wird, durch die Einzelne ohne unverhältnismäßig großen Aufwand aus der Gesamtmenge der Befragten bestimmbar sind und*
- c. dass bei der Übermittlung mehrerer anonymisierter Datenbestände diese nicht in Kombination das Zusatzwissen enthalten, das eine Identifizierung von Bezugspersonen ermöglicht.“* (aus [https://www.datenschutz-wiki.de/3 BDSG a.F. Kommentar Absatz 6](https://www.datenschutz-wiki.de/3_BDSG_a.F._Kommentar_Absatz_6))

\* Eine aktuellere, aber deutlich unbestimmtere, Begriffsexplikation findet sich in der neuen DSGVO. Artikel 4, Ziff. 5. Die DSGVO ist seit 2018 in Kraft und integriert das neue BDSG.

Die Ethikkommission der DGPs (Protokoll der Sitzung vom 18.03.2019) empfiehlt, personenbezogene Daten möglichst zu vermeiden. Wenn das nicht möglich ist, sollte begründet werden, weshalb solche Daten benötigt werden. Das gleiche gilt für die Anfertigung von Kodierlisten und auch für Video- und Audioaufnahmen. Darüber hinaus ist auch die Frage einer potentiellen Re-Identifizierung (z. B. durch die Kombination demographischer Daten) kritisch zu prüfen.

Schwierigkeiten und mögliche Verfahren einer vollständigen Anonymisierung werden in den nachstehenden Links ausführlicher diskutiert.

Links

[https://www.datenschutz-wiki.de/3\\_BDSG\\_a.F.\\_Kommentar\\_Absatz\\_6](https://www.datenschutz-wiki.de/3_BDSG_a.F._Kommentar_Absatz_6)

<https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo/>

[http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis\\_reihen/gesis\\_papers/GESIS-Papers\\_2015-01.pdf](http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/gesis_papers/GESIS-Papers_2015-01.pdf)

16.08.2019

Prof. Dr. Ursula Christmann  
(Vorsitzende der Ethikkommission)